

werten. Über festgestellte Preisverstöße ist der Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen im Amt für Preise zu informieren. Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen haben die Pflicht, den Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission über festgestellte Verstöße zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen.

§ 19

(1) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist zur Durchsetzung einheitlicher Prinzipien und Maßstäbe der staatlichen Begutachtung sowie zur Verallgemeinerung und Übermittlung von Erfahrungen verpflichtet, die anderen staatlichen Gutachterstellen anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Anleitung hat insbesondere zu erfolgen durch

- die Verteidigung von Gutachten der anderen staatlichen Gutachterstellen vor dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission,
- Dienstberatungen des Leiters der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission mit den Leitern der anderen staatlichen Gutachterstellen, insbesondere zur Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften sowie zur Verallgemeinerung und zum Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen,
- die Herausgabe von Richtlinien für die staatliche Begutachtung von Investitionen und
- die Bereitstellung von überzweigliederten Normativen und Kennziffern für die Beurteilung von Investitionsvorhaben durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission.

(3) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die anderen staatlichen Gutachterstellen mit der Ausarbeitung von Gutachten zu Investitionsvorhaben zu beauftragen. Die Festlegung dieser Investitionsvorhaben erfolgt nach Abstimmung mit den Ministern, Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Räten der Bezirke.

(4) Die Leiter der anderen staatlichen Gutachterstellen sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission bezüglich der Ergebnisse der staatlichen Begutachtung rechenschaftspflichtig. Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission hat in Abstimmung mit den zuständigen Leitern der Staatsorgane erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Autorität der anderen staatlichen Gutachterstellen bei der Durchsetzung einer straffen staatlichen Ordnung zu veranlassen.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission. Durchführungsbestimmungen für den komplexen Wohnungsbau erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister für Bauwesen.

(2) Spezifische Regelungen der Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage dieser Verordnung für ihren Verantwortungsbereich sind zur Durchsetzung einheitlicher Maßstäbe vor ihrer Herausgabe mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251),
- Zweite Verordnung vom 12. Dezember 1979 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15),
- Dritte Verordnung vom 30. Oktober 1981 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 32 S. 375),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1980 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Begutachtung von Investitionen — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 30).

(3) Die Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1978 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — (GBl. I Nr. 23 S. 260) bleibt bestehen und gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung.

Berlin, den 23. Mai 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V. : K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll bei Berücksichtigung der Spezifik des Investitionsvorhabens insbesondere enthalten:

- Angaben zur Bedarfs- und Aufkommensentwicklung, zum vorgesehenen Produktionsprogramm bzw. zu den vorgesehenen Leistungen, darunter Exportumfang, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen,
- Angaben über Auslastung und Zustand vorhandener Grundmittel (Nachweis der vollen Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen, Bestandszeichnungen, Vermessungsunterlagen),
- Angaben über die zu schaffenden Kapazitäten durch Modernisierung, Erweiterung oder Neubau nach Art, Größe, Standort und Zeitraum sowie über deren Ausnutzung entsprechend den Auslastungsnormativen,
- Vorgaben für den Investitionsaufwand nach Jahren, darunter für Bau und Ausrüstungen mit Aufgliederung auf Objekte,
- Angaben zum Umfang und zur zeitgerechten Realisierung erforderlicher Folgeinvestitionen,
- Angaben über vorgesehene Importe,
- Vorgaben für die rationelle Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung,
- Vorgaben für die bautechnische, technologische bzw. funktionelle, energetische und arbeitsorganisatorische Lösung sowie das damit zu erreichende technisch-ökonomische Niveau der Verfahren und Erzeugnisse bzw. Leistungen auf der Grundlage der Informationsangebote; Nachweis der Anwendung von Angebotsprojekten,